

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 13/11 B

L 3 SB 938/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 10 SB 4650/09 (SG Freiburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart,
Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Mai 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 19. Januar 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 19.1.2011 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen im Wege der Untätigkeitsklage verfolgten Anspruch der Klägerin auf gesonderte Entscheidung über den am 19.5.2008 gestellten Verschlimmerungsantrag verneint, weil das beklagte Land darüber spätestens mit dem Abhilfebescheid vom 18.5.2009 entschieden habe, der im Rahmen des Widerspruchsverfahrens betreffend die Herabsetzung des Grades der Behinderung (GdB) durch Bescheid vom 11.11.2008 erteilt worden ist. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die sie auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln stützt.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ist ordnungsgemäß dargetan worden (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie vorliegend - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen zur Bezeichnung des Verfahrensmangels die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 4 Die Klägerin rügt in erster Linie eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör, hat jedoch eine Verletzung des § 62 SGG nicht hinreichend dargelegt. Diese Vorschrift konkretisiert den verfassungsrechtlich garantierten Anspruch auf rechtliches Gehör vor Gericht (Art 103 Abs 1 Grundgesetz <GG>). Sie soll verhindern, dass die Beteiligten durch eine Entscheidung überrascht werden, die auf Rechtsauffassungen, Tatsachen oder Beweisergebnissen beruht, zu denen sie sich nicht äußern konnten (s § 128 Abs 2 SGG; vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1; BVerfGE 84, 188, 190), und sicherstellen, dass ihr Vorbringen vom Gericht zur Kenntnis genommen und in seine Erwägungen mit einbezogen wird (BVerfGE 22, 267, 274; 96, 205, 216 f). Das Gericht muss jedoch nicht ausdrücklich jedes Vorbringen der Beteiligten bescheiden. Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Berücksichtigung von Vorbringen ist nur dann anzunehmen, wenn sich dies aus den besonderen Umständen des Falles ergibt (BVerfGE, aaO), zB wenn ein Ge-



richt das Gegenteil des Vorgebrachten - ohne entsprechende Beweisaufnahme - annimmt oder den Vortrag eines Beteiligten als nicht vorgetragen behandelt (*vgl BVerfGE 22, 267, 274; 42, 364, 368*), oder wenn das Gericht auf den wesentlichen Kern des Tatsachenvortrags zu einer Frage, die für das Verfahren von zentraler Bedeutung ist, nicht eingeht, sofern der Tatsachenvortrag nach der Rechtsauffassung des Gerichts nicht unerheblich ist (*vgl BVerfGE 86, 133, 146*). Art 103 Abs 1 GG schützt insoweit nicht davor, dass ein Gericht die Rechtsansicht eines Beteiligten nicht teilt (*vgl BVerfGE 64, 1, 12; 76, 93, 98*).

- 5 Die Klägerin behauptet zwar ein "Nicht-In-Erwägung-Ziehen" ihres Vorbringens durch das LSG, beschränkt sich jedoch bei der näheren Darlegung im Wesentlichen auf eine Kritik an der Rechtsauffassung des LSG. Sie übersieht dabei, dass es kein Gehörsverstoß ist, wenn das Gericht ein Vorbringen aus Gründen des materiellen oder formellen Rechts unberücksichtigt lässt (*vgl BVerfGE 21, 191, 194*).
- 6 Soweit die Klägerin weiter eine Verletzung des Art 19 Abs 4 GG rügt, wonach jedermann, der durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt ist, der Rechtsweg offensteht, hat sie schon nicht deutlich gemacht, wodurch genau sie dieses Grundrecht beeinträchtigt und verletzt sieht. Insbesondere ist sie nicht darauf eingegangen, inwiefern sie ihr mit dem Verschlimmerungsantrag vom 15.5.2008 verfolgtes Ziel nicht bereits im Rahmen des Widerspruchsverfahrens betreffend den Bescheid vom 11.11.2008 hat hinreichend geltend machen können, zumal sie den Abhilfebescheid vom 18.5.2009 hat bestandskräftig werden lassen. In der Beschwerdebegründung hat sie ohnehin die Rüge der Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör in den Vordergrund gerückt.
- 7 Soweit die Klägerin schließlich geltend macht, sie habe aus verwaltungsverfahrensrechtlichen Gründen einen Rechtsanspruch auf eine gesonderte Entscheidung über ihren Verschlimmerungsantrag, übersieht sie, dass die Nichtzulassungsbeschwerde nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht auf eine fehlerhafte Anwendung des Verwaltungsverfahrensrechts durch das LSG, sondern grundsätzlich nur auf Fehler des gerichtlichen Verfahrens gestützt werden kann, die dem LSG unterlaufen sind. Ihr entsprechendes Vorbringen betrifft nicht Verfahrensfehler des LSG, sondern eine mögliche Unrichtigkeit des Inhalts der Berufungsentscheidung. Es ist nicht zulässiger Gegenstand einer Nichtzulassungsbeschwerde, ob das LSG richtig entschieden hat (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10*).
- 8 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

